

Satzung des „Gemeinnützigen Schulfördervereins Wiesenburg e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Gemeinnützige Schulförderverein Wiesenburg“ mit Sitz in 14827 Wiesenburg/Mark, Parkstraße 4, im Folgenden kurz Förderverein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bei der Unterhaltung der Grundschule „Am Schlosspark“ Wiesenburg. Der Förderverein ist im Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichtsbezirkes eingetragen und führt den Zusatz e. V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wirtschaftlichkeit

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Fördervereins

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§ 4

Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Fördervereins bekennen (§1 Abs. 1) und diese unterstützen.
2. Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und tragen keinerlei organisatorische Verantwortung im Verein.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw.

Auflösung juristischer Personen sowie durch Löschung des Fördervereins.

5. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Förderverein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Fördervereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Fördervereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b. der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Einladungen per E-Mail gelten als schriftliche Einladung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszweckes zuständig, insbesondere für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes sowie die Beschlussfassung darüber,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - die Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - bei Widersprüchen die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, geheim erfolgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, entscheiden intern darüber, wer sie vertritt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer Schatzmeister/in.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Juristische Mitglieder können ihren Vertreter im Vorstand auswechseln, wenn dessen Amtszeit oder Funktion beendet ist.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den 1. Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Diese Personen handeln als Einzelpersonen und sind alleinvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereines in Wiesenburg am 07.02.2022 in Kraft und löst die bisherige Satzung ab. Die Satzung vom 07.02.2022 wurde am 21.12.2022 aktualisiert.

Wiesenburg, den 21.12.2022